Das Regierungsstatthalteramt Interlaken

Gestützt auf das Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, §§ 14, 17, 18, 31, 32 und 92, Ziffer 4, und auf die Verordnung vom 29. Juni 1863, §§ 1, 2 und 5, nach Erfüllung der Vorschriften betreffend die Bau- und Einrichtungsbewilligung, erteilt unter Vorbehalt von Drittmannsrechten den gegenwärtigen

Gewerbe-Schein

den Konsumgenossenschaft Habkern

~~von~~ ~~wohnhaft~~

zur Ausübung einer Bäckerei

in nachbezeichneten, im Grundbuche von Habkern Nr. Fol.

beschriebenen und dem Petenten eigentümlich gehörenden Lokale

nämlich in ihrem Hause im Holz zu Habkern

gültig für die Jahre 1917 bis 1921 inklusive, unter folgenden Bedingungen:

1. einer sofort bei Empfang dieses Scheines an das Regierungsstatthalteramt zu entrichtenden Gebühr:
   a) für das laufende Jahr von . . . . . Fr. 1 Rp. —
   oder für die ganze Dauer des Gewerbe-Scheines von . . . . . Fr. Rp.
   b) für Rückerstattung von Druck- und Stempelkosten von . . . . Fr. Rp. 70
2. einer jährlich im Januar an den vom Regierungsstatthalteramte bezeichneten Einzieher zum voraus zu bezahlenden Gebühr von . . Fr. 1 Rp. —
3. genauer Beobachtung aller einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Interlaken, den 14 Mai 1917.

Der Regierungsstatthalter:
Kaufmann

CANTON BERN CANTON BERN CANTON BERN